



Bundesnetzagentur

**Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-
Gesetzes**

**Best Practice
zur Entgeltfestlegung für die
Leerrohrmitnutzung
nach § 149 Abs. 2 und 3 TKG**

Bonn, 2. Mai 2022

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Einführung	3
2 Allgemein	3
2.1 Anzuwendender Entgeltmaßstab aus § 149 Abs. 2 oder 3 TKG.....	3
2.2 Stufenverhältnis von § 149 Abs. 2 und 3 TKG.....	3
2.3 Projektbezogene Entgeltbestimmung	3
3 Zusätzliche Kosten § 149 Abs. 2 TKG.....	4
3.1 Zusatzkosten nach Satz 2	4
3.2 Angemessener Aufschlag nach Satz 3.....	4
4 Nach § 149 Abs. 3 TKG bei Telekommunikationsnetzen zu berücksichtigende Kosten.....	4
4.1 Verhältnis zu Entgelten aus anderen Erkenntnisquellen und Entgeltmaßstäben	4
4.2 Ermittlung des Investitionswertes	5
4.3 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.4 Verzinsung des investierten Kapitals.....	6
4.5 Aufteilung der ermittelten Kosten zwischen den Parteien	7
4.6 Möglichkeit zur Kostendeckung für die mitgenutzte Infrastruktur („Günstigerprüfung“).....	7
4.7 Auswirkungen auf den Geschäftsplan	7
4.8 Nichtberücksichtigung des „angemessenen Aufschlags“ aus § 149 Abs. 2 S. 3 TKG.....	7

1 Einführung

In diesem Dokument hat die die Nationale Streitbelegungsstelle nach dem DigiNetz-Gesetz als Beitrag zur Umsetzung von Nr. 15 der Kommissionsempfehlung 2020/1307 (EU-Toolbox-Recommendation)¹ aus ihren bisherigen Entscheidungen eine Übersicht zu ihrer Praxis der Entgeltfestlegung für die Mitnutzung von Leerrohren nach § 149 Abs. 2 und 3 TKG erstellt. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung von Ausführungen in bisherigen Entscheidungen zu konkreten Einzelfällen, die als Orientierung hinsichtlich angemessener Entgelte dienen kann.

2 Allgemein

2.1 Anzuwendender Entgeltmaßstab aus § 149 Abs. 2 oder 3 TKG

Ob der Entgeltmaßstab nach § 149 Abs. 2 oder 3 TKG (§ 77n Abs. 2 oder 3 TKG a. F.) anzuwenden ist, hängt von der ursprünglichen Investitionsentscheidung ab, nicht von der Nutzung zum Zeitpunkt des Mitnutzungsantrags oder des Antrags auf Streitbeilegung. Wurde die Infrastruktur für Telekommunikationszwecke errichtet, sind die Absätze 2 und 3 anwendbar, bei ursprünglich nicht für Telekommunikationszwecke errichteten Infrastrukturen nur Absatz 2.²

2.2 Stufenverhältnis von § 149 Abs. 2 und 3 TKG

§ 149 Abs. 2 und 3 TKG (§ 77n Abs. 2 und 3 TKG a. F.) stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. Absatz 3, der einen Entgeltmaßstab vorsieht, durch den chancengleicher Wettbewerb durch die Erhaltung eines Ausbauanreizes gewahrt bleibt, beinhaltet dabei auch die Zusatzkosten nach Absatz 2.³ Demgegenüber bleiben bei öffentlichen Versorgungsnetzen, die keine öffentlichen Telekommunikationsnetze sind, die Kosten der Basisinvestition unberücksichtigt. Es werden nur die zusätzlichen Kosten bei der Bestimmung des fairen und angemessenen Mitnutzungsentgelts herangezogen.

2.3 Projektbezogene Entgeltbestimmung

Entgelte werden für konkret nachgefragte Trasse(n) bestimmt, nicht für das gesamte Netz.⁴ Ausgangspunkt ist somit immer, wie weit die Mitnutzung des Netzes tatsächlich reicht.

¹ Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission vom 18.9.2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines raschen und investitionsfreundlichen Zugangs zu 5G-Funkfrequenzen im Hinblick auf die Förderung der Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise in der Union, ABI EU L 305 v. 21. 9. 2020, S. 33, 39.

² Vgl. BK11-18-003, Rz. 107-109; BK11-18/005, Rz. 74-79; BK11-18/006 Rz. 90-98; BK11-19/001, Rz. 86-90; BK11-19/002, Rz. 117-121; Bk11-19/003, Rz. 110-114.

³ Vgl. BK11-18/003, Rz. 110-113; BK11-18/005, Rz. 78; BK11-18/006 Rz. 92; BK11-19/001, Rz. 88; BK11-19/002, Rz. 119; Bk11-19/003, Rz. 112.

⁴ Vgl. BK11-18/003, Rz. 114-120; BK11-18/006 Rz. 99-109; BK11-19/001, Rz. 91-101; BK11-19/002, Rz. 122-132; BK11-19/003, Rz. 115-125.

3 Zusätzliche Kosten § 149 Abs. 2 TKG

3.1 Zusatzkosten nach Satz 2

Zusatzkosten i. S. d. § 149 Abs. 2 S. 2 TKG (§ 77n Abs. 2 S. 2 TKG a. F.) entstehen im Zusammenhang mit der gewährten Mitnutzung. Durch den Petenten sind neben Kosten der Bereitstellung⁵ auch laufende Kosten, die z. B. durch den laufenden Betrieb oder Verwaltung i. V. m. der Mitnutzung entstehen,⁶ zu tragen. Als Zusatzkosten kommen die Stundensätze für Leistungen nach Aufwand⁷ infrage. Der Aufwand wird dabei über vom Petenten gegengezeichnete Arbeitsbelege nachgewiesen.⁸ Sofern durch die Bundesnetzagentur geprüfte Pauschalentgelte angeboten werden, können auch diese genehmigt werden.⁹

3.2 Angemessener Aufschlag nach Satz 3

Als angemessener Aufschlag nach § 149 Abs. 2 S. 3 TKG (§ 77n Abs. 2 S. 3 TKG a. F.) wurden 20 % des Medians der Preise aus den der Bundesnetzagentur zum Entscheidungszeitpunkt vorgelegten Mitnutzungsverträgen festgelegt.¹⁰ Zu beachten ist, dass das Medianentgelt oder ein aus den Verträgen anderweitig abgeleitetes Entgelt i. d. R. nicht als Basis zur Festlegung von Entgelten nach Absatz 3 herangezogen wird, da diese primär kostenorientiert festzulegen sind.¹¹

4 Nach § 149 Abs. 3 TKG bei Telekommunikationsnetzen zu berücksichtigende Kosten

4.1 Verhältnis zu Entgelten aus anderen Erkenntnisquellen und Entgeltmaßstäben

Verhältnis zum regulierten Vorleistungsentgelt für Kabelkanalanlagen

In der Regel kann mangels hinreichender Vergleichbarkeit das regulierte Vorleistungsentgelt für Kabelkanalanlagen nicht übertragen werden.¹² In begründeten Fällen kann ein Rückgriff hierauf aber angezeigt sein.¹³

⁵ Vgl. BK11-18/006 Rz. 124, 126-136; BK11-19/001, Rz. 227-229; BK11-19/002, Rz. 258-260; BK11-19/003, Rz. 250-252.

⁶ Vgl. BK11-18/006 Rz. 137-148; BK11-19/001, Rz. 220-226; BK11-19/002, Rz. 251-257; BK11-19/003, Rz. 243-249.

⁷ Vgl. BK11-18/005, Rz. 80-92.

⁸ Vgl. BK11-18/005, Tenorziffer 1 lit. a)

⁹ Vgl. Vgl. BK11-18/006 Rz. 124, 126-148; BK11-19/001, Rz. 220-229; BK11-19/002, Rz. 251-260; BK11-19/003, Rz. 243-252.

¹⁰ Vgl. BK11-18/005 Rz. 93-181.

¹¹ Vgl. BK11-18/006, Rz. 117-120; BK11-19/001, Rz. 107-110; BK11-19/002, Rz. 138-141; BK11-19/003, Rz. 130-133.

¹² Vgl. BK11-18/006, Rz. 112-116; BK11-19/001, Rz. 105 f.; BK11-19/002, Rz. 136 f.; BK11-19/003, Rz. 128 f.

¹³ Vgl. BK11-18/003, Rz. 121-127.

Verhältnis zu Preisen aus der BNetzA vorliegenden Mitnutzungsverträgen

Auf die Preise aus den der BNetzA aufgrund der Vorlagepflicht in § 138 Abs. 4 TKG (§ 77d Abs. 4 TKG a. F.) vorliegenden Mitnutzungsverträgen wurde nicht zurückgegriffen. Da die Entgelte so festzulegen sind, dass die Eigentümer und Betreiber des mitzunutzenden Netzes die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken, wurden hierfür vorrangig die Kosten des in Anspruch genommenen Netzes für die Entgeltbestimmung herangezogen. Sie sind eine wesentlich präzisere Erkenntnisquelle für die Ermittlung von Mitnutzungsentgelten nach § 149 Abs. 3 TKG (§ 77n Abs. 3 TKG a. F.) als deren Ableitung – anders als beim angemessenen Aufschlag nach § 149 Abs. 2 S. 3 TKG (§ 77n Abs. 2 S. 3 TKG a. F.) – aus einer Vergleichsbetrachtung, wie sie z. B. anhand der o. g. Mitnutzungsverträge durchgeführt werden kann.¹⁴

Verhältnis zum Entgeltmaßstab in der Vorleistungsregulierung (KeL-Maßstab)

Werden bei der Prüfung der angebotenen Entgelte von den Verpflichteten nicht sachgerecht gewählte Methoden oder Parameter festgestellt, die zu unangemessen hohen Kosten führen, so werden sie bei der Festlegung der Entgelte entsprechend angepasst. Anders als beim Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, gehen keine Effizienzbetrachtungen in die Entgeltbestimmung ein.¹⁵

4.2 Ermittlung des Investitionswertes

Bereits vollständig abgeschriebene Anlagen werden nicht berücksichtigt, da für sie keine Investitionskosten mehr zu refinanzieren sind.¹⁶

Nur zeitgleich zur mitgenutzten Anlage errichtete Anlagen werden für die Bestimmung des Investitionswerts betrachtet, d. h. enthält eine Trasse noch nicht vollständig abgeschriebene Leerrohre und Leitungen, die zu anderen Zeitpunkten als die angebotenen verlegt wurden, so werden – anders als bei nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des § 42 TKG festgelegten Entgelten – nur die zusammen mit den mitgenutzten Leerrohren verlegten Leerrohre in der Kalkulation berücksichtigt. Sofern sich bei Anlagen, die im selben Jahr wie die mitgenutzte aktiviert wurden, nicht genau feststellen lässt, welche Leerrohre und Leitungen miteinander verlegt wurden, werden hilfsweise (und damit eher zugunsten des Verpflichteten) alle in dem betreffenden Jahr verlegten berücksichtigt.¹⁷

Der Investitionswert der Anlagen wird auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht der Tagesneupreise ermittelt. Denn mit den Entgelten nach

¹⁴ Vgl. BK11-18/006, Rz. 117-120; BK11-19/001, Rz. 107-110; BK11-19/002, Rz. 138-141; BK11-19/003, Rz. 130-133.

¹⁵ Vgl. BK11-19/001, Rz. 202, 205 f., 225; BK11-19/002, Rz. 233, 236 f., 256; BK11-19/003, Rz. 225, 228 f., 248.

¹⁶ Vgl. BK11-18/006, Rz. 151-154; BK11-19/001, Rz. 145, 167-169, 176; BK11-19/002, Rz. 176, 198-200, 207; BK11-19/003, Rz. 168, 190-192, 199.

¹⁷ Vgl. BK11-18/006, Rz. 155; BK11-19/001, Rz. 163, 178; BK11-19/002, Rz. 194, 209; BK11-19/003, Rz. 186, 201.

dem DigiNetz-Gesetz sollen vorrangig die Kosten des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze gesenkt und damit deren Ausbau beschleunigt werden und keine Make-or-Buy-Entscheidung unter quasi-wettbewerblichen Bedingungen auf Seiten der Nachfrager induziert werden.¹⁸

Bislang lagen in allen Fällen die Anschaffungs- und Herstellungskosten jedoch nicht jahres- und streckenscharf in der Anlagenbuchhaltung des Verpflichteten vor, weshalb auf eine Hilfsrechnung zurückgegriffen werden musste: Anhand von branchenüblichen Dimensionierungsregeln¹⁹ wurden die erforderlichen Grabenquerschnitte ermittelt, die mit den vom Verpflichteten nachgewiesenen Preisen für Materialien und Bauleistungen bewertet den Investitionswert der mitgenutzten Strecke ergeben.

4.3 Kalkulatorische Abschreibungen

Nutzungs- / Abschreibungsdauern Leerrohre und Schächte

Bislang konnten die von den Verpflichteten angegebenen Nutzungsdauern für Leerrohre übernommen werden. Für Kabelschächte wurde bislang noch keine Aussage getroffen, da diese entweder bereits vollständig abgeschrieben oder in der Trasse nicht vorhanden waren. Im Zweifel wäre eine Orientierung an den in der Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung genannte Nutzungsdauern möglich.²⁰

Abschreibungsmethode

Sofern möglich, wird analog zur Marktregulierung die Annuitätenmethode präferiert, da mit ihr über die gesamte Nutzungsdauer ein konstanter Betrag für die Summe aus Abschreibungen und Zinsen ermittelt wird. Bislang musste hilfsweise aber auf die lineare Abschreibung zurückgegriffen werden, weil die Anschaffungs- und Herstellungskosten der mitgenutzten Anlagen nicht projektbezogen ermittelt werden konnten.²¹

4.4 Verzinsung des investierten Kapitals

Angemessene Verzinsung

Hierfür wird der nach § 42 Abs. 3 TKG (§ 32 Abs. 3 TKG a. F.) für die Marktregulierung ermittelte angemessene Zinssatz übernommen. Wegen der Bewertung des Anlagevermögens zu historischen Kosten wird aber statt des realen Zinssatzes nach Abzug der Inflationsrate ein nominaler Zinssatz berücksichtigt.²²

¹⁸ Vgl. BK11-18/006, Rz. 161; BK11-19/001, Rz. 128-131, 164; BK11-19/002, Rz. 159-162; BK11-19/003, Rz. 151-154.

¹⁹ Vgl. z. B. ZTV-TKNetz10.

²⁰ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 11. 9. 2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen, Abl. EU L 251/13 v. 21. 9. 2013, S. 26, Ziff. 36; s. hierzu auch die Ausführungen in den Beschlüssen BK11-18/006, Rz. 162; BK11-19/001, Rz. 185; BK11-19/002, Rz. 216; BK11-19/003, Rz. 208.

²¹ Vgl. BK11-18/006, Rz. 161-164, 178; BK11-19/001, BK11-19/002, BK11-19/003, keine explizite Aussage hierzu, aber implizit zugrunde gelegt.

²² Vgl. BK11-18/006, Rz. 165-176; BK11-19/001, Rz. 188-201; BK11-19/002, Rz. 211-224; BK11-19/003, Rz. 219-232.

Verzinsungsbasis

Da bislang die Annuitätenmethode nicht angewendet werden konnte, weil die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der mitzunutzenden Anlage nicht bekannt waren, wurden bisher die kalkulatorischen Zinsen anhand des durchschnittlich in der jeweiligen Anlagenklasse gebundenen Kapitals bestimmt. Bei konstanter (Re-)Investitionen in die Anlagen ist im Zeitablauf die Verzinsungsbasis und damit der Zinsbetrag hinreichend konstant, so dass – wie bei der Annuitätenmethode – die Kapitalkosten für jedes Jahr der gesamten Nutzungsdauer vergleichbar konstant sind.²³

4.5 Aufteilung der ermittelten Kosten zwischen den Parteien

Die Kosten werden nach Anzahl der Nutzungen (Leitungen/Kabel), die vom Petenten zu den bereits vorhandenen Nutzungen hinzukommen, aufgeteilt.²⁴

4.6 Möglichkeit zur Kostendeckung für die mitgenutzte Infrastruktur („Günstigerprüfung“)

Falls der Petent bereits im Vorfeld die Zahlung eines bestimmten Entgelts für die Mitnutzung angeboten hat, wird dieses angeordnet, sofern die von der Beschlusskammer ermittelten Kosten darunterliegen, ansonsten werden die Entgelte anhand der Kosten festgelegt.²⁵

4.7 Auswirkungen auf den Geschäftsplan

Bislang wurden seitens der Verpflichteten keine Auswirkungen auf den Geschäftsplan nachweisbar dargelegt. Ein verpflichtetes Unternehmen verwies darauf, dass ihr dies bezogen auf lokal sehr begrenzte Mitnutzungen kaum möglich sei. Daher sind die Aussagen hierzu bislang nicht sehr konkret.²⁶

4.8 Nichtberücksichtigung des „angemessenen Aufschlags“ aus § 149 Abs. 2 S. 3 TKG

Bislang wurde die Übertragung des angemessenen Aufschlags aus § 149 Abs. 2 S. 3 TKG (§ 77n Abs. 2 S. 3 TKG a. F.) auf Entgelte nach § 149 Abs. 3 TKG (§ 77n Abs. 3 TKG a. F.) abgelehnt.²⁷

²³ BK11-19/001, Rz. 187; BK11-19/002, Rz. 216; BK11-19/003, Rz. 210.

²⁴ Vgl. BK11-18/006, Rz. 179 f.; BK11-19/001, Rz. 210-215; BK11-19/002, Rz. 241-247; BK11-19/003, Rz. 233-238.

²⁵ Vgl. BK11-18/006, Rz. 123, 179-185; BK11-19/001, Rz. 216-219; BK11-19/002, Rz. 247-250; BK11-19/003, Rz. 239-242; im letztgenannten Verfahren lag erstmals ein durch Beschlusskammer kalkuliertes Entgelt über dem von Petenten gebotenen Entgelt.

²⁶ Vgl. BK11-18/006, Rz. 187-194; BK11-19/001, Rz. 230-245; BK11-19/002, Rz. 261-276; BK11-19/003, Rz. 253-268.

²⁷ Vgl. BK11-18/003, Rz. 142; BK11-18/006, Rz. 93-98 – bislang ausführlichste Begründung; BK11-19/001, Rz. 89 f.; BK11-19/002, Rz. 120 f.; BK11-19/003, Rz. 113 f.